

EB Einkaufsbedingungen (EB) der MIWE Michael Wenz GmbH

1. Allgemeines (Geltungsbereich)

1.1. Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der MIWE Michael Wenz GmbH (im folgenden MIWE) und dem Lieferanten. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

1.2. Lieferanten sind Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3. Abweichenden Vorschriften der Lieferanten wird hiermit widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden nur anerkannt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Im Einzelfall mit dem Lieferanten getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

1.4. Vertragssprache ist deutsch.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung, Zustandekommen des Vertrags

2.1. Bestellungen und Auftragsbestätigungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Auftragsbestätigung sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch FAX oder Email erfolgen.

2.2. Der Vertrag kommt dadurch zustande, indem der Lieferant die Bestellung von MIWE durch eine Auftragsbestätigung annimmt.

2.3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist MIWE nur gebunden, wenn MIWE der Abweichung nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen hat. Der Widerspruch kann auch durch Fax oder Email erfolgen. MIWE kann auf die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers verzichten, wenn hierzu eine schriftliche Abrede getroffen wurde.

2.4. Alle in der Bestellung von MIWE gemachten Angaben sowie alle in Angeboten, Prospekten, Produktbeschreibungen, Katalogen und Auftragsbestätigungen des Lieferanten gemachten Angaben gelten als garantiert. Insbesondere die Termintreue und die Einhaltung der Lieferzeit gelten als garantiert.

2.5. MIWE ist an die getätigte Bestellung längstens 3 Tage ab Aufgabe der jeweiligen Bestellung gebunden. Wenn innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung des Lieferanten bei MIWE zugeht, hat MIWE das Recht, die Bestellung zu widerrufen. Der Widerruf kann auch durch Fax oder Email erfolgen.

2.6. MIWE kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Lieferzeiten und Verzug

3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei MIWE. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen, kommt es auf deren Abnahme an. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

3.2. Werden die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, ist MIWE unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen. In diesem Fall ist MIWE unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, dazu berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Lieferant ist MIWE insbesondere zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant MIWE zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht von MIWE auf Ersatzansprüche.

3.3. MIWE ist außerdem berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften den Lieferanten in Verzug zu setzen. Nach Fristablauf kann MIWE die ihr gesetzlich zustehenden Rechte zusätzlich geltend machen.

3.4. Einem Selbstlieferungsvorbehalt des Lieferanten wird widersprochen.

4. Vertragsstrafe

4.1 Gerät der Lieferant mit der Einhaltung der Lieferfristen nach Ziffer 3 in Verzug, verwirkt der Lieferant je Werktag der verschuldeten Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2% der Nettoabrechnungssumme.

4.2 Gerät der Lieferant mit der Einhaltung eines vereinbarten Zwischentermin (bei der Lieferung von Teilen einer Bestellung) in Verzug, verwirkt der Lieferant je Werktag der verschuldeten Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2% der Nettoabrechnungssumme, die auf die bis zu dem jeweiligen Zwischentermin fertig zu stellenden und zu liefernden Leistungsteile entfällt, maximal aber 3% der Nettoabrechnungssumme der entsprechenden Teilleistung.

4.3 Die Summe der Vertragsstrafen wird auf maximal 5% der Nettoabrechnungssumme begrenzt. MIWE ist berechtigt, weitergehende Verzugsschäden einschließlich ihm entstehender Vertragsstrafen unter Anrechnung der hier verwirkten Vertragsstrafe geltend zu machen.

4.4 Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine oder für den Fertigstellungstermin angerechnet.

4.5 Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, auch wenn diese bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

4.6 Die Vertragsstrafen Vereinbarung gilt auch für neue oder geänderte Vertragsfristen.

5. Gefahrübergang und Versand

5.1. Der Lieferant hat vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr gemäß DDP „unser Empfangswerk“ (Incoterms 2010) zu liefern. Diese Kosten sind im Preis enthalten.

5.2. Der Gefahrübergang erfolgt mit Übergabe der verkauften Ware an MIWE bei der von MIWE genau bezeichneten Empfangsstelle bzw. an den von MIWE genau bezeichneten Empfänger. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen, erfolgt der Gefahrenübergang erst mit Abnahme.

5.3. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Artikelnummer und Bestellposition) beizufügen. Unterschiedliche Artikel sind getrennt zu verpacken und zu kennzeichnen.

5.4. Die Verpackung der angelieferten Ware ist mit MIWE zu vereinbaren. Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarten Verpackungseinheiten und Etikettierungen einzuhalten. Änderungen sind im Einzelfall mit MIWE abzustimmen und freizugeben. Grundsätzlich sind Waren so zu verpacken, dass Transport-, Lagerungs- und

Alterungsschäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für Folgekosten, die auf eine mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, haftet der Lieferant. Sofern eine Verpackungsvorschrift vereinbart wurde, ist diese einzuhalten.

6. Qualitätssicherung, Mängeluntersuchung und Gewährleistung

6.1. Soweit zwischen MIWE und dem Lieferanten eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) abgeschlossen wurde, gelten diese hierin vereinbarten Bestimmungen. Diese werden durch die nachfolgenden Regelungen ergänzt. Wenn keine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen MIWE und den Lieferanten getroffen wurde, gelten allein nachfolgende Regelungen.

6.2. Stellt der Lieferant eine Abweichung des Ist- von der Sollbeschaffenheit fest, wird der Lieferant MIWE unverzüglich informieren und ihm geplante Gegenmaßnahmen bzw. Ersatzlieferungen vorschlagen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Produktqualität bereits während der Fertigung sicher zu stellen. Wenn sich die Produktteile ändern, kann MIWE auf Wunsch Erstmuster und Erstmusterberichte kostenfrei verlangen.

6.3. Mängel der Lieferung hat MIWE, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 HGB. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Die Untersuchung erfolgt im ordentlichen Geschäftsgang. Für Mängel der Ware oder Leistung, gleichgültig, ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, haftet der Lieferant für die Dauer der Gewährleistungsfristen nach Ziffer 6.7.

6.4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen MIWE ungekürzt zu. In jedem Fall ist MIWE berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.5. MIWE darf nach Absprache mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst durchführen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Eine vorherige Nachfristsetzung ist dann nicht erforderlich. Die Kosten hat der Lieferant zu tragen.

6.6. Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von MIWE zu setzenden, angemessenen Frist aus oder erklärt er sich außer Stande, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, ist MIWE berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Entschädigung an den Lieferanten zu zahlen zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen, auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und/oder - Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Schadenersatz gehören insbesondere auch solche Kosten, die infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle und damit einhergehender zusätzlicher Aufwendungen erforderlich machen.

6.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Gefahrenübergang nach Ziffer 5. Bei Lieferungen an Orte, an denen MIWE Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Kunden von MIWE. Im Übrigen geltend ergänzend die gesetzlichen Regelungen.

6.8. Für innerhalb der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen des Auftraggebers instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, an dem der Lieferant die Ansprüche auf Nacherfüllung / Nachlieferung vollständig erfüllt hat.

6.9. Entstehen MIWE infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, so hat der Lieferant diese Kosten zu erstatten. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Die vereinbarten Preise sind verbindlich.

7.2. Sofern nichts Anderes vereinbart worden ist, erhält MIWE bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang und Fälligkeit 3 % Skonto. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang und Fälligkeit zahlt MIWE den Nettobetrag.

7.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.4. Sollen Waren direkt vom Lieferanten zu einem Kunden von MIWE geliefert werden, muss dies immer vor Absendung MIWE avisiert werden. Spätestens am Versandtag sind alle relevanten Transportdaten, wie Transportart, Verpackungsart, Markierung, Kollianzahl, Brutto- und Nettogewicht sowie der Sendung mitgegebene Zollrechnungen, Packlisten etc. MIWE zu übermitteln. In diesem Fall ist, unbeschadet der Regelungen in den vorstehenden Bestimmungen, weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist der Erhalt eines vom Lieferanten an MIWE geschickten Abliefernachweises.

7.5. Die Zahlungsfrist für den Skontoabzug beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung termingerecht und vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn MIWE aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

7.6. Die Zahlung der Rechnung bedeutet nicht, dass die Lieferung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkannt wird.

7.7. In Rechnungen sind

- die Steuernummer bzw. die Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- die Lieferscheinnummer bzw. das Lieferdatum
- das Bestellnummer bzw. der Ansprechpartner und
- die Rechnungsadresse und das bestellende Werk

anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar und können nicht bearbeitet werden.

7.8. Sollten wiederholt Rechnungen aufgrund fehlender Spezifikationen gemäß 7.7 zurückgeschickt werden müssen, ist MIWE berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 20€ zu erheben.

8. Materialbeistellungen, Werkzeuge und Formen

8.1. Materialbeistellungen, sowie alle vom MIWE überlassene Werkzeuge, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Berechnungen, Abbildungen, Lehren, Software und sonstige Dokumente, bleiben Eigentum von MIWE und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von MIWE zulässig. Die Rechte verbleiben bei MIWE. Sie sind MIWE nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen unaufgefordert, bzw. auf ihre Aufforderung unverzüglich, zurückzugeben. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

8.2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für MIWE. Diese wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich MIWE und der Lieferant darüber einig, dass MIWE in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen

Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für MIWE mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

9. Ersatzteilverfügbarkeit

9.1. Der Lieferant garantiert MIWE im Wege eines selbständigen Garantieverprechens die Verfügbarkeit von 20 Jahren für mechanisch, 10 Jahre für elektrische und für elektronische Teile seines Liefergegenstandes, wobei vergleichbare und/oder kompatible Lösungen möglich sind.

9.2. Bei Einstellung der Produktion informiert der Lieferant MIWE mindestens 3 Monate im Vorfeld mit einer Vorankündigung.

10. Ausführung von Arbeiten / Versicherungsschutz / Haftung des Auftraggebers

10.1. Bei Erfüllung von Vertragsarbeiten im Werksgelände von MIWE oder bei Dritten sind vom Lieferanten die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und die für das Betreten und Verlassen der Werksanlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten.

10.2. Die Haftung von MIWE, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrührt, ist ausgeschlossen soweit sie nicht auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von MIWE oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MIWE beruht.

10.3. Für sonstige Schäden ist die Haftung von MIWE ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MIWE oder aber auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MIWE beruht.

10.4. Der Lieferant hat für die auszuführenden Arbeiten ausreichenden Versicherungsschutz einzudecken, insbesondere eine weltweit gültige und unbegrenzte Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Diese ist MIWE auf Verlangen vorzulegen.

11. Produkthaftung und Versicherungsschutz

11.1. Bei einer Inanspruchnahme von MIWE durch den Endkunden aus Produkt- bzw. Produzentenhaftung wegen eines fehlerhaften Produkts des Lieferanten, stellt der Lieferant MIWE von der Haftung gegenüber und von Ansprüchen Dritter frei.

11.2. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, MIWE die ihr insoweit entstehenden Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, insbesondere auch die im Rahmen von Rückrufaktionen anfallenden Kosten.

11.3. Der Lieferant hat einen weltweit gültigen und unbegrenzten Versicherungsschutz für den Bereich Produkthaftung vorzuhalten und auf Verlangen von MIWE zu dokumentieren.

12. Schutzrechte

12.1. Der Lieferant garantiert im Wege eines selbständigen Garantieverprechens, dass Rechte Dritter im Zusammenhang mit seinen Lieferungen nicht beeinträchtigt werden und stellt MIWE insoweit auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter frei.

12.2. MIWE ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich zur Abgeltung dieser Ansprüche, abzuschließen.

12.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MIWE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13. Datenschutz

13.1. Dem Lieferanten und MIWE sind bekannt und sie willigen darin ein, dass die zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen persönlichen Daten vom Lieferanten und von MIWE auf Datenträgern gespeichert werden. Der Lieferant und MIWE stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden vom Lieferanten und MIWE selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Lieferanten und durch MIWE erfolgen unter der Beachtung unserer Datenschutzerklärung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG).

13.2. Dem Lieferanten und MIWE steht das Recht zu, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Lieferant und MIWE ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten verpflichtet.

14. Energie

MIWE hat ein Energiemanagement-System nach DIN EN ISO 50001:2011 eingeführt. Energieeinsatz, -verbrauch und -effizienz sind damit relevante Beschaffungskriterien für MIWE. Bei gleichwertigen Einkaufsoptionen wird die unter Energieaspekten vorteilhaftere Lieferquelle bevorzugt.

15. Geheimhaltung

15.1. Soweit zwischen dem Lieferanten und MIWE eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen wurde, gelten die dortigen Bestimmungen. Diese werden durch die nachfolgenden Vorschriften ergänzt. Wenn keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen MIWE und den Lieferanten getroffen wurde gelten allein nachfolgende Regelungen.

15.2. Der Lieferant verpflichtet sich über alle vertraulichen Informationen die ihm im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit MIWE zu Kenntnis gelangen striktes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Hiervon ausgenommen sind Informationen, deren Öffentlicher Bekanntgabe MIWE vorab ausdrücklich zugestimmt hat.

15.3. Die Geheimhaltung bezieht sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte/Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit.

15.4. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben sowohl während der Durchführung als auch nach deren Beendigung bestehen.

15.5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn die betreffenden Informationen nachweislich - allgemein bekannt sind bzw. geworden sind oder ohne Verschulden und ohne Mitwirkung des Vertragspartners allgemein bekanntwerden oder - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden.

15.6. Jeder Veröffentlichung oder Weitergabe von Informationen über die Zusammenarbeit mit MIWE an Dritte bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von MIWE.

16. Compliance

16.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewöhnung oder Bestechlichkeit von bei ihm beschäftigten Personen oder Dritten führen kann.

16.2. Der Lieferant verpflichtet sich nach den Standards des UN Global

Compact sowie dem BSCI Code of Conduct zu arbeiten und zu handeln. Diese verpflichtende Forderung erstreckt sich auch auf mögliche Subunternehmen, Zulieferer und alle Unternehmens-/ Konzernteile des Lieferanten.

16.3. Bei einem Verstoß hiergegen steht MIWE das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen sowie das Recht zum Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung aller mit dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnisse zu.

16.4. Der Lieferant gestattet MIWE durch Audits die Überprüfung, ob die Standards und Forderungen des Code of Conducts erfüllt werden. Ein Audit wird rechtzeitig angekündigt, zumindest 2 Tage im Voraus.

17. Forderungsabtretung

Eine Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen MIWE ist nur mit schriftlicher Zustimmung von MIWE zulässig.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstiges

18.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von MIWE bezeichnete Empfangsstelle, für Zahlungen Arnstein. Die Rechnungstellung des Lieferanten erfolgt jeweils an das von MIWE bestellende Werk.

18.2. Sachlicher und Örtlicher Gerichtsstand ist das Landgericht Würzburg.

18.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

18.4. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

18.5. Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen gelten vielmehr fort.